

Medienordnung am Max-von-Laue-Gymnasium

Präambel

Der digitale Wandel ist Teil unserer Lebenswirklichkeit. Wir befinden uns in einem tiefgreifenden Umgestaltungsprozess, der unsere Art zu kommunizieren, zu lernen, zu wirtschaften und zu arbeiten verändert. Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Diese wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und des materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen sowie verantwortungsbewussten Umgang im digitalen schulischen Netzwerk. Die folgende Ordnung gibt den Rahmen für diesen Umgang vor und wird regelmäßig von den schulischen Gremien auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit überprüft.

1. Grundregeln

- a) Die Nutzung digitaler Geräte darf grundsätzlich andere Personen nicht stören.
- b) Die Verletzungen von Persönlichkeitsrechten – zum Beispiel durch Beleidigungen, Verbreitung von Gerüchten und Ähnliches – und die Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind selbstverständlich verboten und können strafrechtlich verfolgt werden!
- c) Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen, ohne deren eindeutige Zustimmung, sind im gesamten Bereich der Schule verboten.
- d) Auf Wegen, Fluren und Treppen (Bewegungsbereiche) dürfen digitale Geräte jeder Art aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden. Kopfhörer dürfen in diesen Bereichen nicht getragen werden.
- e) Lehrkräfte sind gegenüber Schülerinnen und Schülern auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Geräte weisungsberechtigt. Bei Missbrauch können digitale Geräte vorübergehend eingezogen werden.
- f) Die Schule haftet grundsätzlich nicht für Schäden an oder Verlust von privaten digitalen Geräten.

2. Handyregeln

- a) Die Nutzung von Handys und Kopfhörern ist im gesamten Bereich der Schule (Hof und Gebäude) vom Beginn der ersten bis zum Ende der elften Stunde generell verboten. Ausnahmen für die Oberstufe regelt Abschnitt 3.
- b) In besonderen Einzelfällen kann die Nutzung des Handys von Lehrkräften oder im Sekretariat erlaubt werden. Die Lehrkraft entscheidet auch über die Nutzung von Handys für unterrichtliche Zwecke.

3. Handyregeln: Ausnahmen für die Oberstufe

- a) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen abweichend vom generellen Handyverbot während ihrer Freistunden, nicht jedoch während der großen Pausen, im Oberstufenraum und im Arbeitsraum 004 sowie an den Arbeitstischen im Gebäude und bei den Sitzgelegenheiten auf dem Schulhof Handys lautlos nutzen, soweit es niemand anderen stört. Kopfhörer dürfen dabei genutzt werden.
- b) In der Bibliothek dürfen Handys von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe zu Recherchezwecken genutzt werden. Kopfhörer sind dabei nicht erlaubt.
- c) Die kurzzeitige Nutzung des Handys ist Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ausschließlich zu schulorganisatorischen Zwecken erlaubt. Die „Grundregeln“ aus Abschnitt 1 müssen jedoch beachtet werden!

4. Digitale Arbeitsgeräte

- a) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen digitale Arbeitsgeräte (Notebooks, Tablets) während ihrer Freistunden an den Arbeitsplätzen (Arbeitstische, Raum 004, Schulhoftische, Bibliothek) lautlos nutzen. Kopfhörer sind dabei erlaubt.
- b) Das Nutzen digitaler Arbeitsgeräte ist zu schulischen Zwecken im Oberstufenunterricht erlaubt, solange die Lehrkraft es nicht für bestimmte Unterrichtsphasen untersagt. Der verpflichtende Einsatz digitaler Arbeitsgeräte ist im Rahmen der Unterrichtsgestaltung möglich. Bei Missbrauch kann die Nutzung digitaler Geräte einzelnen Schülerinnen oder Schülern verboten werden.
- c) In der Unter- und Mittelstufe entscheidet die Fachlehrkraft über den unterrichtlichen Einsatz digitaler Arbeitsgeräte im Einzelfall.

5. Zugang zum Schul-WLAN

- a) Schülerinnen und Schüler können ab der Oberstufe zwei persönliche digitale Geräte im Schul-WLAN anmelden und im Rahmen dieser Ordnung nutzen.
- b) Die An- und Ummeldung von Geräten im Schulnetzwerk erfolgt durch digitale Selbstregistrierung und muss jährlich erneuert werden. Es besteht kein Anspruch auf Support durch die Schule.
- c) Das Schul-WLAN dient primär schulischen Zwecken. In Anbetracht der begrenzten Leistung des Netzwerks ist auf einen schonenden Gebrauch zu achten. Bei Überbeanspruchung kann der Zugang eingeschränkt werden.

Nutzungsvereinbarung

A) Zuständigkeiten

- a) Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte sowie die Systemadministratorin oder der Systemadministrator der Schule gegenüber allen Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt.
- b) Die Namen der Systemadministratorin oder des Systemadministrators und der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten sind über die Schulverwaltung zu erfahren.

B) Schulnetz

- a) Alle, die das Schulnetz nutzen, dürfen sich nur mit dem persönlich zugewiesenen Nutzernamen anmelden. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Aktivitäten, die unter diesem Nutzernamen ablaufen, verantwortlich.
- b) Die persönlichen Arbeitsbereiche sind durch sinnvoll gewählte Passwörter gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Passwörter sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls weitergegeben werden.
- c) Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nach. Dazu ist sie auch berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Nutzernamen, Datum und Art der Nutzung festzustellen sind, und diese Protokolldateien in Verdachtsfällen zu kontrollieren. Bei Missbrauch kann der Zugang zum Schulnetz gesperrt werden.
- d) Das Ausprobieren, das Ausforschen und die Benutzung fremder Zugriffsberechtigungen und sonstiger Authentifizierungsmittel sind wie der Zugriff auf fremde, persönliche Verzeichnisse und Dateien ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers unzulässig. Der Einsatz von sog. „Spyware“ (z.B. Sniffen) oder Schadsoftware (z.B. Viren, Würmer) ist im Schulnetz strengstens untersagt. Der unbefugte Einsatz solcher Software hat den sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung zur Folge und kann strafrechtlich verfolgt werden. Laborversuche unter Aufsicht einer Lehrkraft sind hiervon ausgenommen.
- e) Das unbefugte Kopieren lizenzpflichtiger Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz ist verboten. Nutzerinnen oder Nutzer, die unbefugte Kopien anfertigen, machen sich strafbar und können rechtlich verfolgt werden. Davon ausgenommen sind Programme, die im Unterricht selbst erstellt wurden, und Kopiervorgänge, die bei jedem Programmstart automatisch durchgeführt werden (Programmkopie im Arbeitsspeicher). Lizenzrechtlich zulässige Arbeitskopien und Kopien freier Software können von der zuständigen Lehrkraft bezogen werden.

C) Internet

- a) Aus technischen Gründen können Informationen aus dem Internet keiner lückenlosen schulinternen Kontrolle und Selektion unterworfen werden. Die Schule kann zur Sicherung sogenannte Filtersoftware einsetzen, die jedoch keine lückenlose Sperrung fragwürdiger Webseiten ermöglicht.
- b) Es ist verboten, im Rahmen der schulischen Internetnutzung Vertragsverhältnisse einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

D) Schuleigene Hardware

- a) Veränderungen der Installation und Konfiguration der schuleigenen Rechner (PCs, Notebooks etc.) und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- b) Nach dem Beenden der Nutzung schulischer Rechner hat sich die Nutzerin bzw. der Nutzer im Netzwerk abzumelden und ggf. den Rechner herunterzufahren.
- c) Die während des Bootvorgangs oder der Anmeldung am System automatisch gestarteten Programme dürfen nicht deaktiviert, verändert oder gelöscht werden.
- d) Schulfremde Hardware darf nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Administrators und unter Einhaltung der zugeteilten Zugangsdaten an das Datennetz der Schule angeschlossen werden. Für die Nutzung des Schul-WLANs ist diese Erlaubnis für registrierte Geräte mit regelgerechter Anmeldung erteilt.
- e) Daten, die während der Nutzung eines Rechners entstehen, können im zugewiesenen Arbeitsbereich abgelegt werden.
- f) Das Starten von eigener Software bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Person. Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist die Aufsicht zu verständigen.
- g) Der Aufbau jeglicher zusätzlicher externer Verbindungen an schuleigenen Geräten ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Anschluss externer Speichermedien (USB-Sticks etc.) an schulischen Rechnern.

E) Datenschutz

- a) Es gilt die allgemeine Datenschutzerklärung des Max-von-Laue-Gymnasiums.
- b) Alle im Schulnetz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Schulleitung und der Systemadministratorin bzw. des Systemadministrators. Diese können bei dringendem Handlungsbedarf unangemeldet Daten einsehen, löschen oder verändern. Die Nutzerin bzw. der Nutzer wird ggf. von einem solchen Eingriff - notfalls nachträglich - angemessen informiert.

Ich habe von der Medienordnung Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Koblenz, den _____

(Schülerin/Schüler)

(Erziehungsberechtigte/r)